

# Wirtschaftsstrafrecht

## A. Einführung

### 3. Stunde (15.11.2010 / 16:00 Uhr): Probleme des Allgemeinen Teils des StGB

Besprechungsfall (1): „Lederspray“ (BGH, Urt. vom 6.7.1990 – 2 StR 549/89 = BGHSt 37, 115 = NJW 1990, 2560)

#### I. Zum Sachverhalt

- Die W-GmbH (GF: S, Dr. Sch, R und O) hat zwei Tochterfirmen: Die E-GmbH (GF: D) und die S-GmbH (GF: W).

- Historie:

- Spätherbst 1980: Eingang von „Schadensmeldungen“
- Anfang 1981: Rezepturänderung (Silikonöl-Wirkstoff)
- **14.2.1981**: Bekanntwerden des „Schadensfalles F“
- Mitte April 1981: Kurzfristiger Produktions- und Vertriebsstopp
- **12.5.1981** Sondersitzung der Geschäftsführung der W-GmbH (anwesend S, Dr. Sch, R, O und Dr. B): Beschlossen wurden externe Begutachtung und Anbringung von Warnhinweisen. W und D wurden umfassend informiert.
- 20.9.1983 Verkaufsstopp und Rückrufaktion durch die W-GmbH

- Verurteilung:

- Fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB aF; jetzt: 229 StGB)
- Gefährliche Körperverletzung in der Form einer das Leben gefährdenden Behandlung (§ 223a StGB aF; jetzt: § 224 StGB)

#### II. Zur rechtlichen Würdigung

- Zur Kausalität der Schadensfolge (III. 1. a)
  - Ausschluss von Alternativursachen
- Zur Zurechnung (Abgrenzung positives Tun / (unechtes) Unterlassen) (III. 1. b)
- Zur Zurechnung (Garantenpflicht) (III. 1. c)
- Zur Zurechnung („Generalverantwortung“ der Geschäftsführung) (III. 1. d)
- Zur Zurechnung („Handlungsgebot“) (III. 1. e):
  - Jeder GF war verpflichtet einen Beschluss der Gesamtgeschäftsführung zum Rückruf herbeizuführen (anders das LG Mainz)
- Zur Zurechnung (Ursächlichkeit der Verletzung des Handlungsgebotes) (III. 1. f):
  - **Hypothetischer Ursachenzusammenhang** (auf „drei Stufen“) bei der gefährlichen Körperverletzung („Mittäterschaft“) (cc) und der fahrlässigen Körperverletzung (dd)
- Strafbarkeit des Dr. B (IV.)

„Das Problem der Kausalität des Abstimmungsverhaltens bei Kollektiventscheidungen.

Deshalb ist es auch nicht möglich, einen Kausalzusammenhang zwischen dem Abstimmungsverhalten eines einzelnen Geschäftsführers und dem die Rückrufaktion ablehnenden Beschluß herzustellen, solange man darauf besteht, daß jede Einzelursache eine schlechthin notwendige Bedingung des Erfolgeintritts sein muß. Es sei denn, der Beschluß wird nur mit der für sein Zustandekommen notwendigen Mindestzahl der Stimmen gefaßt. Der BGH glaubt nun, diesem Dilemma mit Hilfe des Zurechnungsmodus der Mittäterschaft entgegen zu können, indem er zunächst davon ausgeht, daß alle vier an der Abstimmung beteiligten Geschäftsführer Mittäter sind, weil sie gleichermaßen ihre Pflicht verletzt haben, um dann jedem einzelnen von ihnen das Abstimmungsverhalten der anderen zuzurechnen und alle gemeinsam auf Kausalität hin zu prüfen. Das Abstimmungsverhalten aller Geschäftsführer zusammengenommen war nun in der Tat eine notwendige Bedingung für das Zustandekommen des Ablehnungsbeschlusses. Auch in der Literatur wird dieses Vorgehen gelegentlich zur Lösung ähnlicher Probleme empfohlen.

Das Vorgehen ist zirkelschlüssig. Die Mittäterschaft setzt bereits einen kausalen Beitrag des Mittäters zum Erfolg voraus. Mit dem vom BGH angewandten Argumentationsmuster kann die Kausalität jedes Unbeteiligten für einen Erfolg begründet werden, indem man zunächst seine Mittäterschaft behauptet, sein Verhalten dann nur gemeinsam mit dem kausalen Verhalten eines anderen Beteiligten prüft, auf diese Weise zu dem Ergebnis gelangt, daß er gemeinsam mit dem anderen Mittäter kausal für den Erfolg geworden ist, und das dann womöglich noch als Bestätigung der vorausgesetzten Mittäterschaft verwertet. Diese Methode der Begründung von Zurechnung wendet der BGH denn auch sogleich an, wenn er dartut, daß auch die beiden erst nach Zustandekommen der Beschlußmehrheit befragten Gesellschafter für die Ablehnung der Rückrufaktion kausal sind. Nach den Urteilsgründen sind sie nicht deshalb Mittäter, weil sie kausal sind, sondern deshalb mitkausal, weil sie Mittäter sind.“

(Puppe in: JR 1992, 30 [32])

„Bei gleichberechtigten Geschäftsführern erscheint allein die Annahme gemeinsamer Tatherrschaft sachgerecht. Das nur gemeinsam mögliche Unterlassen des Rückrufes aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses entspricht gerade dem Leitbild der Mittäterschaft, nämlich dem des arbeitsteiligen Zusammenwirkens aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses. Verletzen mehrere gleichberechtigte Garanten eine ihnen gemeinsam obliegende Handlungspflicht aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses, dann ist also das Vorliegen von Mittäterschaft zu bejahen.

Aufgrund der Mittäterschaft ist jedem Geschäftsführer das Verhalten der jeweils anderen Geschäftsführer gem. § 25 II. zuzurechnen so dass die Kausalität für jeden von ihnen bejaht werden kann. Puppe wendet dagegen ein, es sei zirkelschlüssig, über die Annahme der Mittäterschaft zur Kausalitätsfeststellung zu gelangen, weil Mittäterschaft ihrerseits bereits Kausalität voraussetze. Dies trifft aber nicht zu: Unstreitig setzt Mittäterschaft zwar einen - wie auch immer beschaffenen - Tatbeitrag voraus. Dieser muß aber für sich genommen nicht notwendig kausal sein. Denn es ist gerade eine der wichtigsten Funktionen der Figur der Mittäterschaft, in Fällen zweifelhafter Kausalität aller einzelnen Beiträge der Mittäter dem Richter das Auseinandergliedern dieser Einzelbeiträge zu ersparen. Die Befürchtung, mit dem Argumentationsmuster des BGH könne die Kausalität aller Unbeteiligten begründet werden, indem zunächst seine Mittäterschaft behauptet und sodann durch Zurechnung der Kausalbeiträge der anderen sein Kausalwerden bejaht werde, ist unbegründet, denn es bedarf eines gemeinsamen Tatentschlusses, und der Beteiligte muß mit seinem Tatbeitrag, auch wenn dieser selbst nicht kausal war, zumindest eine wesentliche, rollenbedingte Funktion innerhalb des Tatplanes ausüben. Da der Sinn der Mittäterschaft, dem einzelnen Mittäter seinen Einwand, sein Beitrag allein habe den Tatbestand nicht erfüllt, abzuschneiden, indem ihm die Tat als ganze zugerechnet wird, auch im Bereich der Unterlassensdelikte zutrifft, kann auch dort eine Zurechnung erfolgen. Für den Bereich vorsätzlicher Begehungsweise löst also die Mittäterschaftskonstruktion auch das Kausalitätsproblem. Zwar wird durch diesen „Trick“ die „reine“ Kausalitätsfrage umgangen; Ergebnis und Begründung werden dadurch jedoch nicht unrichtig.“

(Beulke/Bachmann in JuS 1992, 737 [743])